**GD/P221753**

# Erläuterungen zur Verordnung über den Viehhandel (SG 362.300) vom 27. Juli 1923; Aufhebung

## 1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Viehhandel (SG 362.300) vom 27. Juli 1923 stützt sich auf die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 (SG 362.110). Mit der Aufhebung des Viehhandelskonkordats im Jahr 2014 (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 14/24/20 vom 26. August 2014) verlor die Verordnung über den Viehhandel ihre gesetzliche Grundlage.

## 2. Erläuterung zur Aufhebung

Die Verordnung über den Viehhandel regelt den Vollzug des Viehhandelskonkordats für den Kanton Basel-Stadt. Sie enthält Bestimmungen über die Erteilung der Viehhandelspatente, die Entrichtung von Kautionen und Gebühren sowie über die Kontrolle der umgesetzten Tiere.

Die Viehhandelspatente werden heute in den Art. 34 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995 geregelt. Danach sind weiterhin die Kantone für deren Erteilung sowie die Kontrollen zuständig und können dafür Gebühren erheben. Die Gebühren für die Erteilung des Viehhandelspatents wurden deshalb in die Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramts (Gebührenverordnung Veterinäramt; SG 361.200) vom 7. August 2007 überführt. Ihre spezifische Regelung in der Verordnung über den Viehhandel ist damit obsolet.

Die in der Verordnung über den Viehhandel konkretisierte Umsatzgebühr wurde materiell von der Schlachtabgabe gemäss Art. 56a des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40) vom 1. Juli 1966 abgelöst bzw. wurde sie durch den Einsatz der Schlachtabgaben zur Entlastung der Kantone gleichwertig ersetzt. Die Bestimmungen dazu sind demnach obsolet.

Die Bestimmungen der Verordnung über den Viehhandel zur Ausgestaltung der Kautionsversicherung entsprechen nicht mehr dem Aufgabenverständnis eines modernen Staats und werden heute von den privaten Versicherungsanbietern oder dem Berufsverband übernommen. Dieses Institut wurde deshalb bereits mit der Aufhebung des Viehhandelskonkordats abgeschafft. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind deshalb ebenfalls obsolet.

Das Bundesrecht regelt im TSG sowie in der dazugehörigen TSV die Angelegenheiten, welche zuvor in der Verordnung über den Viehhandel geregelt wurden, abschliessend. Die Verordnung über den Viehhandel kann somit aufgehoben werden.

## 3. Inkrafttreten

Die Aufhebung der Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.